

Landratsamt Roth, 91152 Roth

Stadt Greding
Marktplatz 11 + 13
91171 Greding

Datum 10.03.2026
Unser Zeichen 44-Schn-6410-001-2025/002973
Auskunft erteilt Frau Schneck
Telefon 09171 81-1424
Fax 09171 81-971424
E-Mail wasserrecht@landratsamt-roth.de
Zi.Nr. 230
Ihr Schreiben vom
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem BG 11 „Mühlthal“ in Greding über 6 Einleitungsstellen in den Agbach, Mühlbach und in die ehemalige Mühlbachausleitung (jeweils Gew. III. Ord.) durch die Stadt Greding, Landkreis Roth**

Anlagen: 2 geprüfte und genehmigte Plansätze
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekenntnis

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Antragsteller

Antragsteller ist die Stadt Greding als Betreiber der Niederschlagswasserentwässerung.

2. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Agbachs, des Mühlbachs und der ehemaligen Mühlbachausleitung (jew. Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

3. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Niederschlagswasser.

Demnach wird Niederschlagswasser bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1586/2, 1649/3, 1648/12, 1648/15, 1592/2 und 1596, jeweils Gmkg. Greding in den Agbach, Mühlbach und die ehemalige Mühlbachausleitung jeweils zum Agbach eingeleitet.

Hausanschrift
Weinbergweg 1
91154 Roth

Telefon 09171 81-0
Fax 09171 81-1328
E-Mail info@landratsamt-roth.de
Webseite www.landratsamt-roth.de

Besucherzeiten
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr

Verkehrsbehörde
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50
BIC BYLADEM1SRS

HypoVereinsbank Roth
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00
BIC HYVEDEMM065

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
IBAN DE27 7656 0060 0004 7111 14
BIC GENODEF1ANS

Postbank Nürnberg
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57
BIC PBNKDEFF

Erreichbarkeit Bahn: S 2, R 6, R 61, Haltestelle Bhf Roth, ca. 10 Gehminuten Bus: VGN 605 Haltestelle Weinbergweg, 682 Haltestelle Landratsamt

4. Plan und Beschreibung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis ist der Plan des Ingenieurbüros Klos vom 01.07.2025. Darin sind enthalten:

- Erläuterungsbericht
- Lageplan Einzugsflächen
- Lageplan Flächenversiegelung

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 20.02.2026 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 10.03.2026 versehen.

Die Stadt Greding hat im Zuge der Neugenehmigung die Niederschlagswassererschließung des Baugebietes „Mühltal“ überrechnen lassen. Es sind keine Anpassungen notwendig. Das Baugebiet ist im Trennsystem erschlossen. Die Schmutzwässer werden zur Kläranlage Greding abgeleitet. Das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet einschließlich der Straßenflächen wird in Oberflächenwasserkanälen gesammelt und an 6 Einleitungsstellen in den Agbach abgeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden an der Einleitungsstelle 1 bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1586/2 bis zu 160 l/s in den Agbach, an der Einleitungsstelle 2 bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1649/3 bis zu 42 l/s, an der Einleitungsstelle 3 bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1648/12 bis zu 29 l/s, an der Einleitungsstelle 4 bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1648/15 bis zu 29 l/s, an der Einleitungsstelle 5 bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1592/2 bis zu 19 l/s in den Mühlbach zum Agbach und an der Einleitungsstelle 6 bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1596, jeweils Gmkg. Greding bis zu 53 l/s in die ehemalige Ausleitung des Mühlbaches zum Agbach eingeleitet.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **31.12.2046** erteilt.

5.2 Einleiten von Niederschlagswasser aus den Oberflächenwasserkanälen (beim Niedergang des Berechnungsregens)

E 1	Maximalablauf	160 l/s
E 2	Maximalablauf	42 l/s
E 3	Maximalablauf	29 l/s
E 4	Maximalablauf	29 l/s
E 5	Maximalablauf	19 l/s
E 6	Maximalablauf	53 l/s

5.3 Das Niederschlagswasser von Dachflächen mit Metalleindeckung, z. B. mit Kupfer, Zink oder Blei, darf nicht mit abgeleitet werden, die Bagatellgrenzen sind zu beachten.

5.4 Andere Abwässer, wie z. B. häusliche oder haushaltsähnliche Abwässer dürfen nicht mit abgeleitet werden.

5.5 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

5.6 Betrieb und Unterhaltung

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

5.7 Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet, bei wesentlichen Änderungen innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt Roth je eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

5.8 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Gewässerbereiche von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten. Die privaten Einleitungsstellen sind hiervon ausgenommen, diese sind durch die Anlieger im Einvernehmen zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5.9 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

7. Kostenentscheidung

7.1 Die Stadt Greding hat die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.

7.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 200,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 708,00 € entstanden.

GRÜNDE

I.

Die Stadt Greding beantragte mit Schreiben vom 14.08.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Klos vom 01.07.2025 zugrunde.

Mit dem geplanten Vorhaben soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet 11 „Mühlthal“ in Greding in den Agbach, Mühlbach und in die ehemalige Mühlbachausleitung, jeweils zum Agbach

Benutztes Gewässer:	Agbach
Gewässerordnung:	III
Gewässerfolge:	Agbach – Schwarzach – Altmühl – Donau

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben zu.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 20.02.2026 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Demnach bestehen gegen die beantragte Niederschlagswassereinleitung keine Bedenken.

II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
2. Das Einleiten des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet 11 „Mühlthal“ in Greding in den Agbach, Mühlbach und in die ehemalige Mühlbachausleitung, jeweils zum Agbach stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (gem. § 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Ein zwingender Versagensgrund liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

So werden die Menge und Schädlichkeit des Niederschlagswassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar (§ 57 WHG).

Die Niederschlagswasseranlagen werden gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten.

Im vorliegenden Fall konnte deshalb die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserableitung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Durch die Niederschlagswassereinleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet. Somit konnte die Erlaubnis auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren. Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Abwasserabgabe an den Freistaat Bayern ergibt sich aus dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des AbwAG und des BayAbwAG. Abwasser im Sinne des AbwAG ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Veranlagungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr (§ 11 Abs. 1 AbwAG).
4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schneck

Hinweise

Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.

Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).

Die als „lineare Auwälder und Gewässerbegleitgehölz am Agbach“ in der Biotopkartierung erfassten Gehölzbestände im Bereich der Einleitungsstellen sind gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Erhebliche Beeinträchtigungen oder eine Zerstörung der Ufergehölze sind verboten.

Erforderliche Schnittmaßnahmen im Zusammenhang mit Unterhaltungsmaßnahmen sind aus Artenschutzgründen im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen.